

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern
gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz
zur Aufnahme bestimmter nach Malta geflüchteter Personen**

vom 18. Mai 2011

Der Rat der Europäischen Union hat auf seiner Tagung vom 11./12. April 2011 vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Libyen dazu aufgerufen, Mitgliedstaaten, die unmittelbar von den dadurch in Gang gesetzten Migrationsbewegungen betroffen sind, zu helfen.

Als Zeichen der Solidarität mit dem auf Grund seiner geografischen Lage und im Hinblick auf die eigene Einwohnerzahl besonders belasteten Mitgliedstaat Malta halten die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern es für angemessen, dass Deutschland Personen, die Malta seit Ende März 2011 über das Mittelmeer kommend erreicht haben, aufnimmt (insgesamt 100 Personen). Bereits in den Jahren 2006, 2009 und 2010 hat Deutschland insgesamt 133 nach Malta geflüchtete Personen aufgenommen.

Die vorliegende Anordnung wurde im Entwurfsstadium im Rahmen einer fernmündlichen Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 6. Mai 2011 erörtert.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt 100 Personen, die seit dem 28. März 2011 nach Malta geflüchtet sind, eine Aufnahmezusage.
2. Bei der Auswahl sind möglichst die Einheit der Familie zu wahren und die Integrationsaussichten der betroffenen Personen zu berücksichtigen.
3. Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
 5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
 6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger Bindungen in den Ländern (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen).
 7. Für die Zuweisungsentscheidung findet § 24 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

Für das Bundesministerium des Innern

Dr. Jan Hecker

